

Ministerium für Soziales Schleswig-Holstein  
- Integrationsamt -  
Frau Baumgart  
Adolf-Wesphal-Str. 4  
24143 Kiel

Hamburg, den 10. April 2024

**Stellungnahme zur Ermessensleitenden Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Baumgart,

wir vom Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen Norddeutschland e.V. (BGN e.V.) beziehen in diesem Schreiben zu Ihrer „Ermessensleitende[n] Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben“ vom 01.12.2022 Stellung.

Der BGN ist die berufsständische Vertretung von qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher:innen und setzt sich sowohl für ihre Interessen ein als auch in Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenverband Hamburg für eine Verbesserung der Teilhabe gehörloser Menschen. Mit seinen über 150 ordentlichen Mitgliedern vertritt der BGN die weit überwiegende Mehrheit der in Hamburg und Umland tätigen Gebärdensprachdolmetscher:innen. Viele unserer Mitglieder leben und/oder arbeiten regelmäßig auch in Schleswig-Holstein. Aufgrund der geringen Anzahl von Dolmetschenden in Schleswig-Holstein ist eine Versorgung durch den Hamburger Raum unabdingbar.

Auf folgende Punkte aus Ihrer Richtlinie möchten wir direkt Bezug nehmen:

**Vergütung der Dienstleistung**

Bei der angemessenen und marktüblichen Vergütung unserer Dienstleistung geht es nicht nur um unser Einkommen als selbstständige Dolmetscher:innen, sondern primär um taube Personen und die vollumfängliche Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen der Teilhabe.

Als Integrationsbehörde ist es Ihre Aufgabe, die Nachteile schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben auszugleichen und diese angemessen zu integrieren. In Bezug auf hörgeschädigte Arbeitnehmer:innen mit Dolmetscherbedarf erfüllen Sie diese Aufgabe derzeit aus unserer Sicht unzureichend.

Wir sehen die Vergütungssätze, die Sie Gebärdensprachdolmetschenden gewähren, extrem kritisch. Ein Stundensatz von 75€ und eine Reisekostenvergütung und Fahrzeitpauschale, wie Sie sie auf S.4 Ihrer Richtlinie auflisten, waren schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie weder entsprechend unserer Ausbildung noch unserer Dienstleistung angemessen.

Seitdem hat sich die wirtschaftliche Lage deutlich verschärft, auch aufgrund der stark gestiegenen Inflation.

Wenn auch das JVEG nicht in allen Bereichen, in denen wir zum Einsatz kommen, die Vergütungsgrundlage ist, so haben sich diese Sätze dennoch klar als marktüblicher Mindeststandard herauskristallisiert.

Sie argumentieren, dass unsere Leistung als „begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ nicht per Gesetz gemäß JVEG vergütet werden muss, sondern gemäß der Grundsätze der begleitenden Hilfen. Wir weisen Sie darauf hin, dass aus bisheriger Rechtsprechung hervorgeht, dass ein Honorar in Anlehnung an das JVEG dennoch auch in diesem Tätigkeitsbereich von Gebärdensprachdolmetscher:innen angemessen ist:

So hat z.B. das Verwaltungsgericht Lüneburg am 14.11.2017 entschieden (AZ: 4 A 100/16)1 , dass das JVEG, auch wenn es keine direkte Anwendung findet, herangezogen werden kann. Das Gericht stellt fest, dass „[w]enn der Gesetzgeber selbst eine Vergütung von 75,00 EUR je Stunde [75€ war der zu dem Zeitpunkt gültige Stundensatz des JVEG, welcher seither moderat angehoben wurde] für den Einsatz von Gebärdendolmetschern bei der Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 Abs. 2 Satz, 1, 2 SGB I in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG als angemessen ansieht, **dann kann die Abrechnung zu diesem Stundensatz bei der Gewährung der Sozialleistung selbst - wie hier der begehrte Einsatz der Gebärdendolmetscher - nicht als unangemessen angesehen werden.“ Zu selbigem Ergebnis kommt das Gericht auch in Bezug auf die Fahrtzeiten.**

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter (BIH) ist diese Rechtsauffassung auch bekannt, hat sie diese doch selbst in ihrer Empfehlung vom 13.11.2019 aufgeführt.

Diese Rechtsauffassung hat das Hamburger Sozialgericht am 15.12.2020 noch einmal aktueller bestätigt (**AZ: S 52 SO 543/16**):

Dort heißt es zur Anwendung des JVEG im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe: „Dieser Wert [Dolmetscherkosten] orientiert sich im Ergebnis an dem Vergütungssatz, den das JVEG für den Einsatz von Gebärdendolmetschern vorsieht. Zwar ist das JVEG weder direkt noch über eine Verweisungskette anwendbar, es kann jedoch als Maßstab für eine Angemessenheitsprüfung herangezogen werden.“ (Urteil S. 5).

Und im Weiteren: „Als Maßstab für die Angemessenheitsprüfung bieten sich in Ermangelung von Alternativen die Vorgaben des JVEG an, in dem der Gesetzgeber die Kosten für den Einsatz eines Gebärdendolmetschers normiert hat.“ (Urteil S. 7)

Wegweisend ist auch das Vorgehen der Politik, hatte doch zuvor die Bundesregierung festgestellt, dass eine angemessene Honorierung von Gebärdensprachdolmetscher:innen sich an den aktuellen Marktpreisen für Dolmetscher:innen orientieren sollte. Dafür hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits im Dezember 2017 in Vorbereitung auf die Novellierung des JVEG eine Marktanalyse in Auftrag gegeben (InterVal 2019, S.1)

Im Abschlussbericht vom 30. Januar 2019 kamen die Autor:innen der Marktanalyse im Abschnitt 5.2.3 zu dem Ergebnis, dass der Median des Stundensatzes, den Dolmetscher:innen auf dem freien Markt veranschlagen, bei 100 € liegt, der kalkulatorische Stundensatz wurde zwischen 90 € und 120 € angegeben (InterVal 2019, S.100).

Für selbstständige Dolmetscher:innen, die wirtschaftlich denken und handeln müssen, sind Einsätze, die unterhalb des jeweils gültigen JVEG vergütet werden, eher unwirtschaftlich und bleiben häufiger unbesetzt. So entstehen eine strukturelle Benachteiligung und mangelhafte Integration von tauben Menschen am Arbeitsplatz.

Besonders ist dies der Fall, wenn die Einsätze mit einer weiteren und/oder längeren Anfahrt verbunden sind. Auf diese Weise sind besonders taube Personen mit einem entfernt gelegenen Arbeitsplatz besonders von dieser strukturellen Diskriminierung betroffen.

Daher sprechen wir uns klar für eine Vergütung mindestens gemäß den jeweils aktuellen Sätzen des JVEG aus. Dies beinhaltet unter anderem die volle Vergütung von Wartezeiten, realen Wegezeiten und entstandenen Fahrtkosten.

### **Arbeitsweise Online- oder Präsenzdolmetschen**

Wir erkennen an, dass das Dolmetschen via einer Videokonferenz-Plattform unter bestimmten Bedingungen sinnvoll und angemessen ist. Allerdings sollte es immer die Entscheidung der tauben Person sein, ob die Dolmetschleistung lieber online oder in Präsenz in Anspruch genommen wird. Keinesfalls sollte die taube Person durch das Medium benachteiligt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn einzige die taube Person auf einem Bildschirm die Verdolmetschung zu verfolgen hat, während die Kollegenschaft sich auf das Geschehen im Raum konzentrieren kann.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher:innen in Schleswig-Holstein (LAG GSD SH) hat Ihnen hierzu bereits ausführliche Informationen zukommen lassen, welche wir vollkommen unterstützen.

### **Dolmetschen mit nicht anerkannter Qualifikation**

Ihre Ausführungen legen nahe, dass auch diejenigen, die keine anerkannte Qualifikation als Gebärdensprachdolmetscher:in haben, dennoch diese Leistung erbringen und von Ihnen vergütet werden können (wenn auch zu geringeren Sätzen). Das sehen wir als Berufsverband ebenfalls sehr kritisch. Eins unserer Ziele ist stets die Professionalisierung unseres Berufsstandes und das Sichern einer hohen Qualität unserer Arbeit. Durch diese Richtlinie werden eher unqualifizierte Dolmetschende dazu ermutigt, weiter als Dolmetschende zum Einsatz zu kommen, was der gelingenden Teilhabe von hörgeschädigten Menschen durch mangelnde Qualität der Dolmetschleistung auf Dauer entgegensteht.

### **Umsatzsteuer**

Sie fordern einen Nachweis über das Bemühen eine:r jeden Gebärdensprachdolmetscher:in, sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen. Diesen Zustand sehen wir sehr kritisch. Jede:r von uns ist für die steuerliche Behandlung der Einnahmen selbst verantwortlich und kommt dem auch nach. Sobald das Finanzamt unter Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze zu dem Schluss kommt, dass die Dolmetschende:n umsatzsteuerpflichtig sind, muss dies als Nachweis ausreichen. Der steuerliche Status von Gebärdensprachdolmetscher:innen ist nicht von den Kostenträgern in Frage zu stellen.

### **Ausfallkosten**

Wir begrüßen, dass Sie das Thema Ausfallkosten in Ihrer Richtlinie behandeln und uns diese unter bestimmten Bedingungen gewähren. Diese Bedingungen sind jedoch aus unserer Sicht viel zu eng gefasst. Wir plädieren dafür, dass die Ausfallkosten immer dann gewährt werden, wenn der Ausfallgrund nicht durch die dolmetschende Person selbst entstanden ist. Eine Absage durch z.B. die taube Person, die Arbeitgeber:in oder Dritte muss als Ausfallgrund anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Schulte

1. Vorsitzende

Christian Syttkus

2. Vorsitzende